

ments et de futures menaces militaires? A quel genre de recherche visant la prévention des effets des armes biologiques l'industrie chimique se livre-t-elle (recherche évoquée par la délégation suisse à la 2ème conférence de vérification de la Convention)? Quelle en est l'importance? Quel est le but des recherches faites dans les universités et les hôpitaux disposant d'installations destinées au degré 3 de «sécurité biologique»? Quelle en est l'étendue?

7. Que pense entreprendre le Conseil fédéral à la 3ème conférence de vérification qui aura probablement lieu en 1991 ou 1992, vu les tendances inquiétantes dénoncées plus haut? Le Conseil fédéral serait-il disposé à mener des consultations ou à demander des enquêtes en se fondant sur les articles 5 et 6 de la Convention au cas où il lui semblerait que des violations de la Convention auraient été commises?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Ammann, Bär, Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Béguelin, Bircher, Bodenmann, Bréaz, Bundi, Carobbio, Danuser, Diener, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Fehr, Fetz, Grendelmeier, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Meier-Glatfelden, Meizoz, Morf, Müller-Aargau, Neukomm, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruffy, Seiler Rolf, Stapf, Stocker, Thür, Uchtenhagen, Weder-Basel, Wiederkehr, Zbinden Hans, Züger (51)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juni 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 juin 1989

1. Das Uebereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen von 1972 enthält keine eigentlichen Verifikationsmassnahmen. Es sieht lediglich die allgemeine Pflicht der Vertragsstaaten vor, bei der Lösung aller Probleme, die sich in bezug auf die Ziele des Uebereinkommens oder bei der Anwendung seiner Bestimmungen ergeben, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu konsultieren. Ferner kann jeder Vertragsstaat beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen, wenn er vertragswidriges Verhalten anderer Staaten feststellt. Der Sicherheitsrat kann daraufhin eine Untersuchung veranlassen, in deren Rahmen alle Vertragsstaaten zusammenarbeiten müssen (vgl. Art. V und VI).

2. Die Anwendung der Konvention erfolgt in der Schweiz über die interne Gesetzgebung, insbesondere über das Kriegsmaterial- und das Umweltschutzgesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

3. Der Bundesrat betrachtet den Kampf gegen die Proliferation von B-Waffen als grundlegend. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten beteiligt er sich an allen diesbezüglichen internationalen Bemühungen. Insbesondere nahm die Schweiz aktiv an den Ueberprüfungskonferenzen des B-Waffenvertrages (1980, 1986) teil und unterhält auf bilateraler Ebene regelmässige Kontakte mit gleichgesinnten Staaten.

4. Der schweizerische Vorbehalt ist bisher nie angewendet worden. Wie bereits in der Botschaft vom 17. Januar 1973 ausgeführt wurde, erfasst der Vertrag nicht nur die biologischen Wirkstoffe und Toxine, sondern auch Hilfsmittel wie Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für deren Verwendung bestimmt sind. Da der Einsatz von biologischen Wirkstoffen oder Toxinen keine spezifischen Einrichtungen oder Mittel erfordert, ist deren Unterscheidung von den übrigen in den Armeen verwendeten Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmitteln (z. B. Flugzeuge, Artillerie, Fernlenk Waffen) kaum durchführbar. An dieser Situation hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

5. Die Schweiz besitzt und produziert keine biologischen Waffen und hat auch kein Interesse, solche zu erwerben. Hingegen trifft sie im Einklang mit ihren Vertragsverpflichtungen und

im Sinne der Gesamtverteidigung alle ihr möglichen Vorsorgen zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Armee gegen B-Waffen. Dies gilt auch für Arbeiten der Armeelabors auf den Gebieten der Prophylaxe, Diagnostik und Therapie.

6. Alle Forschungstätigkeiten der schweizerischen Industrie im Bereich der Mikroorganismen und der Toxine betreffen ausschliesslich Probleme der medizinischen Behandlung und Prophylaxe oder andere friedliche und vertragskonforme Zwecke. Dasselbe gilt auch für die an den Universitätsinstituten betriebene Forschung.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine effiziente Verifikation des B-Waffenvertrags nur über eine Vertragsergänzung erreicht werden kann, wobei allerdings das bereits Erreichte nicht aufgegeben werden sollte. Die 3. Ueberprüfungskonferenz, die spätestens 1991 stattfinden wird, wird sich mit diesen Fragen zu befassen haben. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen, die Verifikationsmassnahmen der Konvention zu verbessern.

Braunschweig: Ich erkläre mich von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt: weil der Bundesrat das Uebereinkommen über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen ernst nimmt, weil er dessen Wichtigkeit anerkennt. Ich begrüsse alle Anstrengungen, die bei nächsten Ueberprüfungskonferenzen zur Verschärfung dieses Uebereinkommens führen. Dafür bin ich dankbar.

Nicht befriedigt bin ich insofern, als es mir in meiner Interpellation um einen ganz speziellen Aspekt ging: nämlich um die Verifikation, d. h. die Ueberwachung des Uebereinkommens. Ein Uebereinkommen darf nicht nur Papier sein oder gar zum Papiertiger werden: Es soll nach und nach durchgesetzt werden können. Dazu braucht es unter anderem die Verifikation. Sie ist heute von zentraler Bedeutung. Die Antwort, die ich dazu erhalten habe, kann mich nicht befriedigen. Ich verweise Sie beispielsweise auf Frage 2 der Interpellation. Ich habe nach den Verifikationsinstrumenten unseres Landes gefragt und nicht nach der Anwendung des Uebereinkommens. Das sind zwei verschiedene Dinge.

Ich wünschte mir zudem, dass ich hin und wieder von unserem Lande mehr konkrete Vorschläge oder Studien zu aktuellen Fragen bekäme. Wir haben in der Schweiz Forschung und Bildung, und dieses Gut ist auch eine internationale Verpflichtung. In dieser Beziehung bin ich mit der Antwort nicht zufrieden. Ich erinnere an die Frage nach der Technologiefolgenabschätzung, die ich schon vor längerer Zeit erstmals aufgeworfen habe. Auch von diesem Teil der Antwort kann ich mich nicht als befriedigt erklären. Die Fragen sollten nicht konkreter sein als die Antworten! Wenn das einreisen würde, könnten wir uns Interpellationen und damit die Erfüllung unserer Aufsichtspflicht ersparen!

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

89.426

Interpellation Günter

**Schweizer Radio International.
Sendungen in russischer Sprache
Radio-Suisse internationale.
Emissions en langue russe**

Wortlaut der Interpellation vom 17. März 1989

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass angesichts der Umstände sowie der politischen und wirtschaftlichen Wichtigkeit über die Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (CoCo) möglichst rasch erreicht wer-

den sollte, dass die SRI Sendungen in russischer Sprache aufnimmt?

Texte de l'interpellation du 17 mars 1989

Le Conseil fédéral n'est-il pas d'avis qu'en raison des circonstances et de l'importance politique et économique de la question il conviendrait d'agir auprès de la Commission de coordination pour la présence de la Suisse à l'étranger (CoCo), afin que la RSI émette le plus rapidement possible en langue russe?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Grendelmeier, Leuenberger-Solothurn, Mühlemann, Pini, Wiederkehr (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Mai 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 mai 1989

Auf dem Gebiet des Kurzwellenradios wird die Präsenz der Schweiz im Ausland durch den Bundesbeschluss vom 21. Juni 1985 geregelt. Dieser überträgt zur Durchführung die Programmseite der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und die technische Seite der PTT. Artikel 55bis der Bundesverfassung seinerseits garantiert dem Sender eine unabhängige Programmwahl und Prioritätenfestsetzung.

Obwohl die Zahl der Auslandschweizer, welche von Sendungen in russischer Sprache berührt wären, sehr beschränkt ist, kann sich der Bundesrat im Prinzip dem Wunsch des Interpellanten anschliessen, könnten doch solche Programme die Information über unser Land fördern und so die Völkerverständigung unterstützen.

Einer schnellen Aufnahme von Sendungen in russischer Sprache stehen jedoch zahlreiche Hindernisse entgegen. Unter den wichtigsten gilt es die Tatsache zu erwähnen, dass die ursprünglichen Kriterien, welche dem Bau der von Radio Schweiz International (RSI) benützten technischen Einrichtungen zu Grunde lagen, vor allem Sendungen in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung vorsahen. Diese Einrichtungen könnten deshalb den Empfang in gleicher Qualität in Richtung Osteuropa nicht gewährleisten. Dazu kommt, dass sie zurzeit durch die existierenden Programme voll ausgelastet sind. Weiter gilt es zu erwähnen, dass sich RSI, um Programme in russischer Sprache zu gestalten, gezwungen sähe, das dafür notwendige Personal zusätzlich einzustellen. Da das zur Verfügung stehende Budget überdies vollständig von den laufenden Aufgaben beansprucht wird, müssten hierzu vom Parlament zusätzliche Kredite freigestellt werden. Wegen der verschiedenen Probleme, die sich für RSI bei der Ausübung der gegenwärtigen Aufgaben stellen, ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Frage zusätzlicher Sendungen ins Ausland sowie die sich daraus ergebenden technischen Implikationen in die aktuelle parlamentarische Diskussion über das Radio- und Fernsehgesetz einfließen sollten.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

89.312

Interpellation Nabholz

Oekobilanz von Packstoffen

Bilan écologique des matériaux d'emballage

Wortlaut der Interpellation vom 1. Februar 1989

Bei der Optimierung von Verpackungen zur Verminderung der Umweltbelastungen greifen Ingenieure zum Instrument der Oekobilanz. Es erlaubt, gültige Vergleiche zwischen verschiedenen Lösungsvarianten für ein bestimmtes Verpackungsproblem anzustellen. Heute ist für die Bilanzierung der Oekodaten für Verpackungen der BUS-Bericht Nr. 24 («Oekobilanzen von Packstoffen», Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 24) massgebend. Er datiert aus dem Jahre 1984 und basiert auf einer von der Empa St. Gallen ausgearbeiteten Studie. In den letzten Jahren fand der Bericht eine erfreuliche Verbreitung, insbesondere bei den schweizerischen Grossverteilern. Auch im Ausland stiess er auf grosses Interesse.

Nach fünf Jahren drängt sich eine Ueberprüfung des besagten Berichtes, sowohl in bezug auf die Aktualität der darin enthaltenen Daten wie auch bezüglich einer weiterentwickelten Methodik auf.

Ich frage den Bundesrat an:

1. Erachtet er die Oekobilanzierung nach wie vor als taugliches Instrument zur Auswahl von Packstoffen und zur Optimierung von Verpackungssystemen?
2. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Methodik der Oekobilanzierung von Packstoffen aufgrund der praktischen Erfahrungen und Bedürfnisse der Anwender verfeinert und angepasst sowie hinsichtlich der Beurteilung ganzer Verpackungssysteme erweitert werden sollte?
3. Welche Stelle betrachtet er als dafür zuständig?
4. Bei wem läge ferner die Zuständigkeit für die fachlich sorgfältige und unabhängige Erhebung aktueller Daten, die den technischen Innovationen der vergangenen Jahre und dem heutigen Stand der Technik in der Industrie Rechnung trägt?
5. In welcher Art wäre die notwendige kontinuierliche Pflege und Nachführung der Basisdaten in Zukunft sicherzustellen?

Texte de l'interpellation du 1er février 1989

A la recherche d'une organisation des emballages et de la diminution des charges sur l'environnement, les ingénieurs se servent de la notion de «bilan écologique». Ce concept permet d'établir des comparaisons valables entre les diverses solutions possibles à un problème de conditionnement donné. Un document essentiel à ce sujet a été publié par l'Office fédéral de l'environnement sous le titre «Bilan écologique des matériaux d'emballage» (no 24 de la série de publications de cet office sur la protection de l'environnement). Cette publication, qui date de 1984 et se base sur une étude entreprise par le Laboratoire fédéral d'essai des matériaux à Saint-Gall, a été largement diffusée, notamment auprès des grands distributeurs suisses. Il a également suscité un intérêt certain à l'étranger. Cependant, cinq ans plus tard, une révision dudit document s'impose, tant quant à l'actualité des données qu'il renferme que sous le rapport du perfectionnement de la méthode. C'est pourquoi je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Juge-t-il la méthode du bilan écologique toujours aussi pertinente quant au choix des matériaux d'emballage et à l'optimisation des systèmes de conditionnement?
2. Est-il d'avis que la méthode d'établissement du bilan écologique des divers matériaux d'emballage devrait être affinée et améliorée, compte tenu des expériences pratiques et des besoins des utilisateurs, et élargie, de manière à évaluer globalement des systèmes de conditionnement intégraux.
3. Quel est le service ou l'organe compétent en la matière?
4. Quel serait le service compétent pour la saisie rigoureuse et

Interpellation Günter Schweizer Radio International. Sendungen in russischer Sprache

Interpellation Günter Radio-Suisse internationale. Emissions en langue russe

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.426
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1168-1169
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 528

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.